

# Hinweisblatt zur Erläuterung der Verkehrszeichen

## - sonstige Parkerleichterung mit allen Parkausweisen -

Zeichen StVO	Bezeichnung	Sonstige Parkerleichterung mit allen Parkausweisen
 	<p>Zeichen 286</p> <p>Zeichen 290.1</p>	<p>An Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.</p>
 <p>Zeichen 290.1.</p>	<p>Zeichen 290.1</p>	<p>Im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290.1. StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.</p>
  	<p>Zeichen 314</p> <p>Zeichen 314.1</p> <p>Zeichen 315</p>	<p>An Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.</p>

Zeichen StVO	Bezeichnung	Sonstige Parkerleichterung mit allen Parkausweisen
	Zeichen 242.1	In Fußgängerzonen (Zeichen 242.1. StVO), in denen das Be- und Endladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.
		An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
	Zeichen 1044-30  Zeichen 1020-32	Auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken.
	Zeichen 325.1	In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.
<p>Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.</p>		

